

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

~~(1) Satzungen der Stadt Eisenach werden im Amtsblatt der Stadt Eisenach öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt trägt den Namen „Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach“.~~

Satzungen der Stadt Eisenach werden ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter www.eisenach.de unter der Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Auf den Urschriften der Satzungen sollen die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich vermerkt werden.

~~Darüber hinaus sollen diese Bekanntmachungen auch im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22, nachrichtlich ausgehangen sowie im Internet veröffentlicht werden.~~

Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (§35 Absatz 6 ThürKO) sowie die gefassten Beschlüsse (§40 Absatz 2 ThürKO) erfolgen auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter der Adresse www.eisenach.de.

~~Darüber hinaus sollen diese Bekanntmachungen auch im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22, nachrichtlich ausgehangen werden.~~

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils; sie ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung von den Verkündungstafeln abgenommen werden.

(4) Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Berteroda | Am Schlößchen |
| 2. Hötzelsroda | Eisenacher Straße (Buswendeschleife) |
| 3. Madelungen | Hauptstraße (Bushaltestelle) |
| 4. Neuenhof | Hörscheler Straße (Bushaltestelle gegenüber Gaststätte) |
| 5. Hörschel | Rennsteigstraße (Bushaltestelle) |

6. Neukirchen	Kirchstraße	
7. Stedtfeld	Lindenrain Denkmalplatz (Bushaltestelle)	6
8. Stockhausen	Nesselalstraße (Bushaltestelle, Ortsmitte)	
9. Stregda	Mühlhäuser Chaussee (Fußgängerüberweg)	
10. Wartha	Dorfstraße (Feuerwehrgerätehaus)	
11. Göringen	Lauchröder Straße (Bushaltestelle)	

~~(5) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen nach ThürKWG, ThürKWO oder anderen gesetzlichen Vorgaben werden ausschließlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter der Adresse www.eisenach.de bekannt gemacht. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Veröffentlichung mit anzugeben. Die Bekanntmachung muss während der Dauer ihrer Gültigkeit unverändert bereitgestellt werden und einfach zugänglich sein. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Bürgerbüro kostenfrei eingesehen werden oder sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.~~

~~(6) Soweit sich in Verfahren nach dem Baugesetzbuch besondere Veröffentlichungspflichten ergeben (insbesondere bei der Bekanntmachung nach §§ 3, 4a BauGB), und deshalb eine ortsübliche Bekanntmachung in der gemäß Abs. 5 bestimmten elektronischen Form nicht ausschließlich zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt der Stadt Eisenach, welche in diesem Fall die ortsübliche Bekanntmachung darstellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Eisenach vollzogen.~~

~~(7 5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen **erfolgen auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter der Adresse www.eisenach.de** gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.~~

~~(6) Sofern eine ausschließliche elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Eisenach als Veröffentlichungsform für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen nicht den gesetzlichen Anforderungen eines Bundes- oder Landesgesetzes entspricht, insbesondere bei Veröffentlichungsbekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen der „Thüringer Allgemeine“ und der „Thüringischen Landeszeitung“. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen daneben noch zusätzlich in das Internet einzustellen.~~

~~(8 7) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 7 5, die von ihrer Bedeutung nicht alle Ortsteile betreffen, sollen nachrichtlich auch an den in Abs. 4 benannten Verkündungstafeln der von der Bekanntmachung betroffenen Ortsteile **sowie im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22**, ausgehangen werden.~~